

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 15 A 173/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf von Familienasyl

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 15. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 10. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht --- für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde (Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) und soweit die Hauptsache erledigt ist (Ziffer 2 des streitigen Bescheides), wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid vom 18.09.2008 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 aufgehoben.

Im Übrigen (Verpflichtungsklage zu § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 1/5 und die Beklagte zu 4/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.

Tatbestand

Die am 1955 geborene Klägerin ist Staatsangehörige des Kosovo. Sie ist albanische Volkszugehörige. Mit Bescheid vom 07.03.1994 wurde der Ehemann der Klägerin, Herr --- A. als Asylberechtigter anerkannt und es wurden die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Die Klägerin ihre Kinder wurden als Asylberechtigte anerkannt. Diesen Bescheiden liegt das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 25.01.1995 (7 A 120/92) zugrunde. Dieses Urteil wurde darauf gestützt, der Ehemann der Klägerin sei im Kosovo politisch verfolgt worden und könne aufgrund dieser Vorverfolgung eine Asylanerkennung und Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen. Für die Klägerin und ihre Kinder wurde eine Verpflichtung zur Asylanerkennung nach den Grundsätzen des Familienasyls nach § 26 Abs. 1 AsylVfG ausgesprochen.

Die Klägerin erhielt in der Folge eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, ihre fünf Kinder sind inzwischen deutsche Staatsangehörige.

Der Ehegatte, von dem die Klägerin das Familienasyl ableitet, starb am 02.11.2004.

Mit Bescheid vom 18.09.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte. Zugleich wurde eine –nicht existierende- Feststellung zugunsten der Klägerin nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde auf eine Lageänderung im Kosovo sowie auf den Tod des stammberechtigten Ehemannes hingewiesen. Durch den Tod des stammberechtigten Ehemannes erlösche die Asylberechtigung analog § 73 Abs. 2 b Satz 2 AsylVfG. Nach den grundlegenden Änderungen in der Republik Kosovo würden albanische Volkszugehörige dort jetzt nicht mehr verfolgt werden. Daher sei das Familienasyl zu widerrufen und gleichzeitig sei festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen würden. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Am 09.10.2008 hat die Klägerin erhoben. Soweit diese Klage auf hilfsweise Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gerichtet war, ist sie zurückgenommen worden. Soweit es in dem Verfahren ursprünglich auch um den Widerruf einer Feststellung zu § 51 Abs. 1 AufenthG ging, haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte den Bescheid diesbezüglich aufgehoben hat.

Die Klägerin trägt vor:

Die Entscheidung der Beklagten sei rechtswidrig, denn gegenüber dem Bescheid vom 07.03.1994 seien keine grundlegenden Änderungen eingetreten, die eine Abänderung der Entscheidung rechtfertigen würden. Es sei keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, dass bei dem Tod des Stammberechtigten, von dem das Familienasyl abgeleitet werde, die Asylanerkennung nach Maßgabe der Grundsätze des Familienasyls zu widerrufen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.09.2008 hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Durch den Tod oder die Einbürgerung eines Asylberechtigten werde dessen Anerkennung gegenstandslos. Dies dürfe jedoch für abgeleitetes Familienasyl nicht bedeuten, dass es eine Ewigkeitsgarantie bekomme. Dies wäre eine nicht hinzunehmende Besserstellung im Vergleich zu Familienasylberechtigten, deren Stammberechtigter noch lebe. Daher sei den Ausführungen im Gemeinschaftskommentar (§ 26 Rn. 88) zuzustimmen, dass sich im Fall des Todes des Stammberechtigten die Voraussetzungen für den Widerruf des Familienasyls nach § 73 Abs. 2 b AsylVfG auf die Frage reduzierten, ob der Familienasylberechtigte nicht aus anderen Gründen anerkannt werden könnte, oder ob die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehen könnten und ob nach § 73 Abs. 1 S. 3 Gründe vorliegen könnten, von einem Widerruf abzusehen. Vorliegend komme eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht in Betracht, Die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft würden nicht vorliegen und es bestünden auch keine Umstände im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 76 AsylVfG zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage zurückgenommen wurde und soweit sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt hat, war das Verfahren einzustellen. Im Übrigen ist die zulässige Anfechtungsklage bezüglich der Regelungen zu Ziffer 1) und 3) des Bescheides vom 18.09.2008 begründet. Die gleichzeitig erhobene Verpflichtungsklage, die auf eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist, ist unbegründet.

1.) Die Voraussetzungen eines Widerrufs der Asylanerkennung der Klägerin liegen nicht vor. Da die Klägerin mit Bescheid 07.03.1994 nach den Vorschriften über das Familienasyl (§ 26 AsylVfG) als Asylberechtigte anerkannt worden ist, sind die Voraussetzungen für den Widerruf einer solchen Asylanerkennung der speziellen Regelung in § 73 Abs. 2 b AsylVfG zu entnehmen. Die Voraussetzungen eines Widerrufs der Familienasylanerkennung der Klägerin liegen danach nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 2 b S. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter nach den Vorschriften über das Familienasyl zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 S. 1 AsylVfG vorliegen, d. h. wenn der Ausländer eine schwerwiegende Straftat begangen hat bzw. eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor, hierauf beruft sich auch die Beklagte nicht.

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist gemäß § 73 Abs. 2 b S. 2 AsylVfG ferner dann zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Vorliegend ist die Asylanerkennung des Stambberechtigten zu seinen Lebzeiten weder widerrufen noch zurückgenommen worden. Sie ist auch nicht erloschen. Der Stamberechtigte ist zwar am 02.11.2004 gestorben und dadurch hat sich dessen Asylanerkennung erledigt, jedoch gehört der Tod des Asylberechtigten nicht zu Erlöschensgründen, die im Rahmen von § 72 Abs. 1 AsylVfG katalogartig aufgezählt werden.

Die Frage, ob im Falle des Todes des Stambberechtigten eine analoge Anwendung des § 73 Abs. 2 b AsylVfG in Betracht kommt, ist zu verneinen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift im Falle des Todes des Stambberechtigten würde voraussetzen, dass insoweit eine ungeplante Regelungslücke festzustellen ist. Zu einer solchen Annahme besteht kein Anlass. Das Familienasyl und nunmehr auch der Familienflüchtlingsschutz beruhen auf der Annahme der Erstreckung der Verfolgungsgefahr auf die weiteren Mitglieder der Kernfamilie des politisch Verfolgten. Eine solche Verfolgungsgefahr erledigt sich nicht notwendig, wenn sich der stamberechtigte Ehegatte von dem Familienasyl genießenden Ehegatten scheiden lässt, wenn die minderjährigen Kinder, denen Familienasyl gewährt wurde, volljährig werden, und wenn der Stamberechtigte stirbt. Dementsprechend kann ein fortbestehender Schutz in solchen Fällen durchaus gewollt sein. Gerade im Falle des Todes des Stambberechtigten besteht keine Veranlassung zu

der Annahme, dass der Gesetzgeber einen insoweit typischerweise angebrachten Widerrufsgrund nur übersehen hat. Durch den Tod des Stammberechtigten erledigt sich nämlich die vermutete Verfolgungsgefahr für die Kernfamilie nicht in jedem Falle; nach dem Tod des Stammberechtigten ist es überdies schwierig, die verbleibende Gefahr für die Familie abzuklären. Selbst wenn keine Verfolgungsgefahr nach dem Tod des Stammberechtigten mehr besteht, kann es eine humanitäre Härte bedeuten, von der Witwe und den Waisen zu verlangen, nun allein ohne das Familienoberhaupt in den Heimatstaat zurück zu kehren. Die Situation solcher Familien ist noch prekärer als die Situation der Familien, die nach einem rechtskräftigen Widerruf des Asyls für den Stammberechtigten gemeinsam in das Heimatland zurückkehren müssen. Daher kann der Beklagten nicht beigeplichtet werden, wenn sie das fortbestehende Familienasyl in solchen Fällen als eine unsachgerechte Ungleichbehandlung ansieht.

Dementsprechend bietet § 73 Abs. 2 b AsylVfG keine Grundlage dafür, das Familienasyl anlässlich des Todes des Stammberechtigten zu widerrufen.

Der Widerruf des Familienasyls kann auch nicht auf § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG gestützt werden, denn die Regelung in § 73 Abs. 2 b AsylVfG ist eine speziellere, abschließende Regelung, liegen ihre Voraussetzungen nicht vor, kann nicht ein Rückgriff auf § 73 Abs. 1 AsylVfG erfolgen (so zutreffend VG Schleswig, Urteil vom 17.11.2006, 4 A 277/04; Marx, AsylVfG, § 73 RN 203 ff.).

§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG regelt ausschließlich den Widerruf originärer Anerkennungen wegen des Wegfalls der politischen Verfolgung. Dies ergibt sich daraus, dass in § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG maßgeblich darauf abgestellt wird, ob sich der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Widerruf der Asylanerkennung knüpft in diesen Fällen damit an das Prüfungsprogramm an, das auch der Anerkennung zugrunde gelegen hat. Bei der vom Stammberechtigten abgeleiteten Zuerkennung des Familienasyls wird eine eigene politische Verfolgung im Rahmen des Familienasyls dagegen grundsätzlich nicht geprüft. Anknüpfend an diesen Unterschied regelt das Gesetz im Rahmen von § 73 AsylVfG unterschiedliche Widerrufstatbestände.

Soweit sich die Beklagte zur Unterstützung ihrer Auffassung auf die Kommentierung von Bodenbender im Gemeinschaftskommentar (§ 26 RN 88) beruft, ergeben sich daraus keine weiterführenden Gesichtspunkte. In dieser Kommentierung wird der Standpunkt

vertreten, der Tod des Asylberechtigten sei für sich genommen kein Grund für den Widerruf des Familienasyls und sei auch kein Grund für das Erlöschen der Anerkennung nach § 72 AsylVfG, gleichwohl gewinne das Familienasyl keine „Ewigkeitsgarantie“ und könne nach § 73 Abs. 2b AsylVfG widerrufen werden, wenn der Familienasylberechtigte nicht aus anderen Gründen anerkannt werden könnte und wenn keine zwingenden Gründe nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorliegen würden. Auf welchen rechtlichen Überlegungen diese These beruht und wie sie in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 2b AsylVfG zu bringen ist, bleibt allerdings offen, so dass die Auswertung dieser Kommentierung unergiebig ist.

Ein anderer Standpunkt wird vom Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg in seinem Urteil vom 10.08.2000 (A 12 S 129/00) –allerdings zu einer früheren Gesetzesfassung– vertreten. Der VGH Baden-Württemberg hat sich zu der seinerzeitigen Fassung Gesetzes für eine ergänzende Heranziehung von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für den Widerruf des Familienasyls ausgesprochen, und dies damit begründet, aus dem Begriff „...ferner...“ im Rahmen der damaligen Fassung von § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG a.F. lasse sich ersehen, dass der Widerruf des Familienasyls nur ein Anwendungsfall des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sei (so auch Renner, Ausländerecht, 7. Auflage, Rn 17 zu § 73 AsylVfG a.F.; im Ergebnis auch VG Karlsruhe, Urteil vom 21.09.2006, A 6 K 11328/04).

Nachdem die Vorschrift über den Widerruf des Familienasyls nicht mehr im Rahmen des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG geregelt ist, sondern Gegenstand eines neuen Absatzes 2 b geworden ist, kann dieses vom VGH Baden Württemberg hervorgehobene systematische Argument nicht mehr entscheidend sein. In § 73 Abs. 2b Satz 1 AsylVfG findet sich keine Verknüpfung der unterschiedlichen Widerrufstatbestände durch das Wort „ferner“.

Eine Verknüpfung durch das Wort „ferner“ findet sich nun in § 73 Abs. 2 b Satz 2 AsylVfG, es ergänzt jedoch nicht mehr die Regelung über den Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, sondern den in § 73 Abs. 2 b Satz 1 AsylVfG an erster Stelle genannten Grund für den Widerruf des Familienasyls (Widerruf des Familienasyls im Falle schwerer Straftaten). Ohnehin spricht in systematischer Hinsicht die Verlagerung der Vorschrift über den Widerruf des Familienasyls in einen eigenen Absatz mehr dafür, dass insoweit nun eine abschließende Regelung geschaffen werden sollte. Für eine solche Annahme spricht auch die einschlägige Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 23.04.2007 (Drucksache 16/5065, S. 219):

„Abs. 2 b regelt den Widerruf des Familienasyls und des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26, da die bisherige Regelung in Abs. 1 S. 2 nicht alle Fallgruppen abdeckt.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die aktuelle Regelung über den Widerruf des Familienasyls somit „alle Fallgruppen“ abdecken, ein Anlass für einen Rückgriff auf § 73 Abs. 1 AsylVfG als eine Art Grundtatbestand entspricht daher nicht der gesetzgeberischen Konzeption.

2.) Die in Ziffer 3) des Bescheides vom 18.09.2008 getroffene Regelung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, mag inhaltlich richtig sein, ist jedoch schon deshalb rechtswidrig, weil das Gesetz eine Entscheidung zur Frage der Flüchtlingseigenschaft angesichts des fortbestehenden Familienasyls grundsätzlich nicht vorsieht, und hier kein atypischer Fall etwas anderes erfordert. Im Zuge der Entscheidung über das Familienasyl zugunsten der Klägerin ist im Rahmen des Urteils vom 25.1.1994 keine Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft (damals nach § 51 AuslG) getroffen worden, weil § 31 Abs. 5 AsylVfG a.F. bereits damals vorsah, dass bei einer Zuerkennung von Familienasyl eine Feststellung zur Flüchtlingsanerkennung unterbleibt. Entsprechend ist die Rechtslage noch heute. § 31 Abs. 5 AsylVfG sieht vor, dass im Falle einer Asylanerkennung nach den Vorschriften des Familienasyls von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgesehen werden soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Regelfall unvernünftig, insbesondere unökonomisch wäre, einerseits die Asylanerkennung unabhängig von eigenen Fluchtgründen auszusprechen, andererseits zur Frage der Flüchtlingseigenschaft eine u.U. aufwändige Vollprüfung –z.B. auch zur Frage der Sippenhaft- durchzuführen, die wegen des bereits zuerkannten Schutzes keinen Nutzen hat. Erforderlich ist eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn das Familienasyl tatsächlich zu widerrufen ist, denn in diesem Falle besteht Anlass, die bisher unterbliebene individuelle Prüfung einer zielstaatsbezogenen Gefahrenlage in vollem Umfang nachzuholen. Da es vorliegend - wie ausgeführt - bei der Asylberechtigung der Klägerin bleibt, besteht hier kein Grund, eine Feststellung zu der Frage zu treffen, ob die Klägerin zusätzlich die Flüchtlingseigenschaft genießt, oder nicht.

Da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (und die Feststellung des Gegenteils) im Falle des Familienasyls unterbleiben „soll“, kommt eine abweichende Handhabung in atypischen Fällen in Betracht. Eine solche Ausnahmesituation wurde jedoch nicht vorgetragen und ist hier auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil geht die Beklagte selbst

davon aus, dass die Klägerin im Bundesgebiet verbleiben wird und hat deshalb keine Feststellungen zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG getroffen. Die Voraussetzungen dafür, nunmehr trotz fortbestehenden Familienasyls eine für die Klägerin negative Feststellung zu treffen, liegen daher nicht vor. Die diesbezügliche negative Feststellung der Beklagten in Ziffer 3 des Bescheides vom 18.9.2008 ist dementsprechend rechtswidrig und verletzt die Rechte der Klägerin.

3.) Aus den vorstehend dargelegten Gründen ergibt sich zugleich, dass die auf eine Flüchtlingsanerkennung gerichtete Verpflichtungsklage der Klägerin unbegründet ist, da jemand, der Familienasyl genießt, bzw. diesen Status erfolgreich verteidigt, bereits einen sicheren Schutzstatus hat und gemäß § 31 Abs. 5 ASylVfG keine zusätzliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beanspruchen kann. Insoweit war daher die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 161 Abs. 2 VwGO und § 155 Abs. 2 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.